

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Architektur“
am Fachbereich Architektur
der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
vom 26.01.2016
zuletzt geändert am 12.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studium und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Inkrafttreten

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur der Alanus Hochschule.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenz-Studiengang. Er wird als Vollzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudium durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist die themenzentrierte Erarbeitung und übende Aneignung von Zusammenhangswissen auf dem Gebiet von Architektur und Stadtraum im Spannungsfeld von Baukunst, Ingenieurwissenschaft und gesellschaftlichem Wandel.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende
 - über ein gegenüber der Bachelor-Ebene vertieftes oder erweitertes Wissen und Verstehen des architektonischen Fachgebietes im interdisziplinären Kontext verfügt,
 - eine breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem aktuellen Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen der Architektur aufweist,
 - fähig ist, eigenständig Ideen auf der Grundlage des Wissens und Verstehens zu entwickeln,
 - eine integrale Lösung für eine selbst gestellte Entwurfsaufgabe unter Berücksichtigung ästhetischer, typologischer, ökonomischer, ökologischer, bautechnischer und gesellschaftlich relevanter Aspekte und unter Zuhilfenahme adäquater Methoden und Techniken entwickeln und darstellen kann (projektorientierte Entwurfsfähigkeit),
 - wissenschaftlich komplexe Sachverhalte in ihrer Einbettung in größeren Sinnzusammenhängen erarbeiten und darstellen kann (analytisch-reflektierende Fähigkeit),
 - ein Verständnis für Zusammenhänge zwischen Architektur und Gesellschaft zu entwickeln und es auf die Entwicklung von (architektonischen) Projekten anwenden kann (projektierende Fähigkeit),
 - im Bereich von Architektur und Städtebau selbständig neues Wissen und Können aneignen und selbstgesteuert eigenständige Projekte konzipieren und durchführen kann (Forschungsfähigkeit),
 - auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung eine Problemlösung unter Zuhilfenahme analoger und digitaler Mittel selbständig erarbeiten und verständlich darstellen kann (gestalterisch-darstellende Fähigkeit),
 - sich sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien über diese Problemlösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen kann (Kommunikationsfähigkeit)sowie
 - herausgehobene Verantwortung in einem interdisziplinären Team übernehmen kann (Leitungsfähigkeit).
- (3) Der Master-Abschluss ist gemäß § 59 Abs. 4 KunstHG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt: M.A.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudierendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung 4 Semester im Vollzeitstudium
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es sind 7 Pflichtmodule in den Fachlernsäulen zu studieren, darin beinhaltet 3 Pflichtmodul mit Wahlpflichtveranstaltungen (Begleitlehnsäule Architektur und Kunst, extra moursos, Studium Generale) sowie die Masterarbeit. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel 9 bis 30.
1 Leistungspunkt (Credit) entspricht einem durchschnittlichen studentischen Workload von 25 Stunden.
- (4) Der Studienumfang beträgt in 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. Studieninhalte und Gliederung des Studiums ergeben sich aus dem im Anhang beigefügten Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen im Rahmen der Prüfungsordnung des Studienganges in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) In den Studiengang Master of Arts Architektur können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die einen ersten anerkannten Hochschulabschlusses in der Fachrichtung Architektur, der mit dem Grad „Bachelor“, „Diplom-Ingenieur (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur“ abgeschlossen wurde und folgende Modulbereiche nachweisen:
 1. Entwurfsprojekte im Umfang von mind. 95 ECTS,
 2. mind. 25 ECTS im Bereich Ingenieurwissenschaften (Baukonstruktion, Tragwerklehre, Bauphysik, TGA),
 3. Module im Bereich Geschichte, Theorie und gesellschaftliche Wirksamkeit von Architektur mind. 15 ECTS,
 4. Planungstheorie, Baurecht und Bauökonomie im Umfang von mind. 10 ECTS,
 5. Künstlerisch-gestalterische Module im Umfang von mind. 9 ECTS,
 6. Module im Bereich Städtebau und Stadtplanung von mind. 5 ECTS, sowie
 7. insgesamt Leistungen, die für die Aufnahme in das Masterstudium nach Ziffer 1-6 relevant sind, im Umfang von mindestens 180 CP - gegebenenfalls auch unter Abzug von Leistungen die auf das Masterstudium angerechnet werden.
- (2) Bewerbung für den Studiengang „Master Architektur“ ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Bewerbungsantrag
 2. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
 3. Beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 4. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Aufnahmevoraussetzungen
 5. Handgeschriebener Lebenslauf
 6. Motivationsschreiben (max. 1 DIN A4-Seite)
 7. Dokumentation von Studienprojekten und/oder Arbeitsproben (max. 5 Projekte)
 8. 1 Passfoto
 9. Krankenversicherungsnachweis
 10. ggf. Sprachnachweis
- (4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (5) Wenn die Anforderungen aus Absatz (1) nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die Zulassungskommission im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine vorläufige Aufnahme in den Masterstudiengang unter Auflagen aussprechen, wenn zu erwarten ist, dass diese innerhalb von 12 Monaten erbracht werden. Zum Erfüllen der Auflagen zu Absatz (1) sind innerhalb von 12 Monaten nach

Einschreibung in den Masterstudiengang die mit dem Aufnahmebescheid definierten Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens können Leistungen, die bereits im Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang an einer Hochschule erbracht worden sind und über die in Absatz (1) in den Nummern 1 bis 4 geforderten Leistungen hinausgehen, auf das Masterstudium angerechnet werden, sofern sie Leistungen entsprechen, die im Studiengang Master of Arts gefordert werden.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Master-Prüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.
- (3) Zu folgenden studienbegleitenden Prüfungen ist eine gesonderte Meldung erforderlich:
 1. Master-Arbeit
- (4) Die Meldung zu den aufgeführten Prüfungen kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) erfüllt sind;

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer werden für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen und für die Master-Arbeit 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung Prüfende beim Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens nach acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 7 und 8 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund

- zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt.
- eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind der Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt einzureichen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen an anderen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Bei Nichtanerkennung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachvertreter der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede bestehen dann, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird unter Beteiligung von Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Fachbereichs durch den Prüfungsausschuss in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
- a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Master-Abschlussarbeit (vgl. § 16),
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

Das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:

1. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang Architektur:
 - a. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung des Studierenden, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht,
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
- a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. der Studierende die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder

- d. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- e. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 10 bewertet.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Abs. 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - 1. wissenschaftliche Klausur (wK)
 - 2. Mündliche Prüfung (M)
 - 3. Hausarbeit (H)
 - 4. wissenschaftliches Referat (wR)
 - 5. Entwurf (E)
 - 6. künstlerisch-praktische Klausur (kK)
 - 7. Übung (Ü)
 - 8. Kolloquium (Ko)
 - 9. Protokoll (Pr)
- (7) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.
- (8) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) in Gegenwart eines Beisitzers gem. (§ 9 Abs. 1) als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Hausarbeit wird von einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) innerhalb von vier Wochen bewertet.

- (10) Ein wissenschaftliches Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang 5 bis 10 Seiten) sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Das Ergebnis ist von einem Prüfer (§ 9, Abs. 1) den Studierenden im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.
- (11) Ein Entwurf umfasst zu einem gestellten oder selbst gewählten Thema:
1. eine eigenständige Recherche, Analyse und Definition der Aufgabenstellung, der kontextbezogenen und ideellen Randbedingungen und der funktionalen Anforderungen sowie eine Überprüfung der Machbarkeit. Die Phase wird mit Zwischenpräsentation und Dokumentation abgeschlossen.
 2. Die Erarbeitung und Präsentation eines kontextualisierten Gesamtkonzeptes auf der Grundlage der Ergebnisse der Recherche und Analyse in Zeichnung, Modell und Text bzw. in geeigneten Mitteln.
 3. Die Ausarbeitung und Umsetzung des Konzeptes in detaillierte Planungen unter Berücksichtigung der projektspezifischen Aspekte. Schlusspräsentation und Dokumentation aller Phasen in Zeichnungen, Modelle und Texten.
- Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb des Zeitraumes von maximal zwei Semestern bearbeitet werden kann. Die Bewertung erfolgt von einem oder zwei Prüfer (§ 9, Absatz 1) nach Abgabe der Dokumentation innerhalb von sechs Wochen. Die Bewertung richtet sich nach dem per Fachbereichsrats-Beschluss veröffentlichten Kriterienkatalog in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (12) In einer künstlerisch-praktischen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer künstlerisch-praktischen Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.
- (13) In einer Übung sollen die Studierenden zeigen, daß sie ein in einer Vorlesung behandeltes Thema exemplarisch anwenden können auf eine gestellte Aufgabe. Die Bearbeitung erfolgt entweder in der betreuten Kontaktzeit oder als unbetreutes Selbststudium und schließt mit einer Korrektur des Dozenten ab. Bei ungenügender oder fehlerhafter Ausarbeitung kann eine Nacharbeitung vom Dozenten verlangt werden. Übungen werden studienbegeleitend absolviert, sind am Ende eines Moduls zu dokumentieren und werden als Gesamtheit von einem Prüfer (§ 9, Absatz 1) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- (14) Durch ein Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, diese vortragen können und auf das Thema des Prüfungsgebietes bezogene Fragen des Prüfers sachgemäß antworten können. Kolloquien finden mit mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) und gegebenenfalls in Gegenwart eines Beisitzers gem. (§ 9 Abs. 1) statt. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 5 und höchstens zehn Minuten. Die Bewertung der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (15) In einem Protokoll soll der Studierende nachweisen, dass er die wesentlichen Inhalte einer Vorlesung eigenständig wiedergeben und vortragen kann. Das Protokoll ist bis zur darauffolgenden Vorlesung zu erstellen, der Vortrag sollte 10 Minuten nicht überschreiten.
- (16) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (17) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, beispielsweise mit verlängerter Bearbeitungszeit, zu erbringen.

- (18) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist nach sachgemäßen Kriterien auf eine angemessene Größe zu begrenzen.
- (19) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen. Darin ist sicherzustellen, dass jeder Student im Laufe seines Studiums mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Ziffer 1. bis 8. erbringt.

§ 16 Master-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer selbstgestellten Entwurfsaufgabe oder wissenschaftlichen Fragestellung zu einem selbst gewählten Thema mit darauf bezogener Dokumentation und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit. Der Entwurf ist in zwei Bearbeitungsphasen gegliedert. Diese sind wie folgt benannt:

Phase A

Forschungsarbeit zu einem selbst gewählten Thema und Kontext

Phase B

Abschlusskolloquium

- (2) Mit der Benennung des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Master-Arbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind.
- (3) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
 3. gegebenenfalls Prüfvorschläge.
- Die Vorschläge der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen; ein Rechtsanspruch ergibt sich hierdurch nicht.
- (4) Das gewählte Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des zu prüfenden Studierenden bestätigt. Im Falle einer wissenschaftlichen Arbeit umfasst der Mindest- bzw. maximale Umfang 60-80 Seiten (nur inhaltliche Kapitel, exklusive Verzeichnisse und Abbildungen). Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass dem Studierenden spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Master-Arbeit ausgegeben wird. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema sowie Datum der Ausgabe und Abgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen und dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktrittes ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Studierenden zeigen, dass sie den vorgesehenen Zeitraum zu einem Arbeitsprozess gliedern und gestalten können, der über die erübten Phasen von der Erforschung eines selbstgewählten Themas über Konzipierung eines spezifischen Vorhabens bis zur planerischen Projektierung reicht. Es wird durch die Arbeit überprüft, ob die Studierenden die Befähigung erlangt haben, die Einzelaspekte des Planens und Bauens überblicken, projektbezogen selber auswählen und schöpferisch in Raum und Zeit ordnen zu können.

- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Beträgt der Ausfall aufgrund Krankheit oder Mutterschutz weniger oder gleich ein Drittel der Bearbeitungszeit, so wird die Bearbeitungszeit um die Dauer des Ausfalls verlängert. Beträgt der Ausfall mehr als ein Drittel der Bearbeitungszeit, ist der Bearbeitungsversuch der Master-Arbeit abzubrechen. In diesem Fall gilt ein erneuter Bearbeitungsversuch nicht als Wiederholung gem. § 18, Absatz 6.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (10) Die Master-Arbeit ist fristgemäß zum Abschlußkolloquium in einfacher Ausfertigung aller prüfungsrelevanter Unterlagen, der Verfassererklärung, sowie als Dokumentation zweifach in gebundener farbiger Verkleinerung in maximal DIN A3 und in digitaler Form dem Fachbereich einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) In der hochschulöffentlichen Präsentation ihrer Master-Arbeit haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studierenden, das mindestens 10 und höchstens 20 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Prüfungsleistungen des Entwurfes werden von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Noten ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2,0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser setzt die Note endgültig fest.
- (4) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note der Präsentation ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2,0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser setzt die Note endgültig fest.
- (5) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl der Entwurf als auch die Präsentation jeweils mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist.
- (6) Die Note der Master-Arbeit errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für den Entwurf (Modell, Pläne und sonstige Medien) und des Abschlusskolloquiums. Dabei fließt der

Entwurf zu 75%, das Abschlusskolloquium zu 25% in die Note ein. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung des Entwurfes liegt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen), die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden soll die Wiederholung in der Regel im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Für die Frist der Wiederholung gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note, bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum erfolgen, Absatz 3 gilt sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (6) Ist die Master-Arbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Benennung des Themas muss spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestandenen Präsentation der Master-Arbeit.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (75%) und der Note für die Master-Arbeit (25%). Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 (2).
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 (2,3) und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die Kandidatin oder der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 Abs. 2 und 16 Abs. 8 gleichzustellen.
- (6) Die Absätze (1) bis (5) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung

erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studenten sie Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.

- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

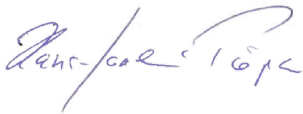
- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung vom 26.01.2016 mit letzten Änderungen vom 12.12.2023 tritt mit Wirkung zum 01.12.2023 in Kraft.
Alfter, 12.12.2023



Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlage 1: Modulübersicht
für den Master-Studiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur

Anlage 2: Leitfaden Aufnahmegespräch für den Master-Studiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur

Das Bewerbungsgespräch mit anschließender, interner Auswertung ist getragen durch u.A. folgende Kriterien:

- Persönlicher Werdegang:
 - biografischer Kontext
 - prägende Themen und Phasen der Ausbildungsbiografie
 - Anreicherungsvorgänge durch Jugendarbeit, Kultur oder Sport
 - Auslandsaufenthalte
 - erstes berufsqualifizierendes Studium
 - Berufspraxis

- Motivation zur Auswahl
 - dieses Studienfaches
 - dieses Berufsbildes
 - dieser Hochschule

- Persönliche Potentiale
 - Gestaltungsanliegen
 - Künstlerische Kompetenz
 - räumliches und zeitliches Vorstellungsvermögen
 - bildnerische und kommunikative Begabung
 - naturwissenschaftliches Verständnis
 - Interesse an gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen
 - Gespür für Prozesse und Methoden
 - Interesse an Forschung und Wissenschaft
 - Teamfähigkeit

Schon im Bewerbungsgespräch werden die Interessenten mit den Leitkriterien der Hochschularbeit vertraut gemacht denen später auch die Qualitätsentwicklung folgt. Die Bewerber und Dozenten lernen einander kennen und willigen für einen bestimmten Zeitraum in engagierte und verbindliche Zusammenarbeit ein.